

# Detmolder Design Woche (Verein in Gründung)

## 03 Sitzung

Sitzung: 03 (3. Sitzung)

Datum: 13.02.1998

Sitzungsbeginn: 19:09Uhr

Mitglieder anwesend:

- Johannes Homann
- Otto Ostermann
- Timo Heijnk
- Paul Homann
- Ayla Neumann
- Desirée Dargel
- Lars Oschmann

Tagesordnungspunkte (TOPs)

1. Satzungsänderungen
2. Neumitgliedsanträge
3. Updates aller Teams
4. Detmolder Räume Woche
5. Aufgabenverteilung Orga DDW 23
6. Standorte Anschreiben

TOP 1 - Satzungsänderungen

**Satzungsänderungen auf Anfrage des Landgericht Lemgos**

**Änderung 1: Von §1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen: Detmolder Design Woche.**
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."**
- 3. Der Sitz des Vereins ist in Detmold und ist im Vereinsregister Detmold eingetragen.**

**Zu §1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen: Detmolder Design Woche.**
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."**

3. Der Sitz des Vereins ist in Detmold und ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.

#### **Änderung 2: Von §6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1. Mitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

**1.1 Die Gründungsmitglieder des Vereins**

**1.2 Mitglieder, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins sowie dem satzungsgemäßen Vereinszweck verbunden fühlen und gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft als als stimmberechtigtes Mitglied schriftlich per Post, E-Mail oder durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular erklärt haben.**

**2. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter\*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter\*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Förderbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Fördermitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt.**

#### **Zu §6 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1. Mitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter\*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter\*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Mitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt. Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

**1.1 Die Gründungsmitglieder des Vereins**

1.2 Mitglieder, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins sowie dem satzungsgemäßen Vereinszweck verbunden fühlen und gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied schriftlich per Post, E-Mail oder durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular erklärt haben.

2. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter\*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter\*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Förderbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Fördermitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt.

**Änderung 3: Paragraf 11 gelöscht wegen Dopplung**

**Änderung 4: Von §14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er hat das Hausrecht. Es ist durch die/den Schriftführer\*in eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergibt. Ist der/dem Schriftführer\*in eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand eine/ein Schriftführer\*in zu bestimmen. Die Versammlungsniederschriften sind von der/dem jeweiligen Schriftführer\*in und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

2. Ist kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Versammlungsleiter\*in. In diesem Fall sind die Versammlungsniederschriften von der/dem jeweiligen Schriftführer\*in und der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben. Zu Beginn der Versammlung ist durch die/den Versammlungsleiter\*in eine/ein Schriftführer\*in zu bestimmen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss unter Berücksichtigung der

**Frist von mindestens 4 Wochen, spätestens jedoch 16 Wochen nachdem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.**

**4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen**

**5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahlstatt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.**

**6. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung als Umlaufverfahren in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens 7 Tagen bis um 24:00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.**

**7. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung findet, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder ein durch das genutzte Meeting-Tool ermöglichtes Abstimmverfahren statt. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung können auch als Umlaufverfahren in Textform per E-Mail stattfinden. In diesem Fall werden die Beschlussanträge auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss an die Versammlung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder\*innen versendet. Das weitere Vorgehen entspricht dabei § 12 Abs. 6.**

#### **Zu §13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er hat das Hausrecht. Es ist durch die/den Schriftführer\*in eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergibt. Ist der/dem Schriftführer\*in eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand eine/ein Schriftführer\*in zu bestimmen. Die**

Versammlungsniederschriften sind von der/dem jeweiligen Schriftführer\*in und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

2. Ist kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Versammlungsleiter\*in. In diesem Fall sind die Versammlungsniederschriften von der/dem jeweiligen Schriftführer\*in und der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben. Zu Beginn der Versammlung ist durch die/den Versammlungsleiter\*in eine/ein Schriftführer\*in zu bestimmen.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss unter Berücksichtigung der Frist von mindestens 4 Wochen, spätestens jedoch 16 Wochen nachdem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen

5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat\*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahlstatt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.

6. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung als Umlaufverfahren in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail oder Post die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen bis um 24:00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail oder Post die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse oder postalischen Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail oder Post gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.

7. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung findet, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder ein durch das genutzte Meeting-Tool ermöglichtes Abstimmverfahren statt. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung können auch als Umlaufverfahren in Textform per E-Mail stattfinden. In diesem Fall werden die Beschlussanträge auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss an die Versammlung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder\*innen versendet. Das weitere Vorgehen entspricht dabei § 12 Abs. 6.

#### **Änderung 5: Von §15 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann auch aus einer Person bestehen.

2. Die zweite Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schatzmeister\*in, zugleich die/der 2. Vorsitzende, des Vereins und wird durch den 1. Vorsitzenden für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die erneute Berufung ist zulässig.

3. Die dritte Person im geschäftsführenden Vorstand ist der/die Schriftführer\*in des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Alle gewählten Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt, solange Sie ein gewählter Teil des Vorstands sind.

5. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Vereins ergänzen.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat dennoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

#### **Zu §14 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Johannes Homann ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und wird auf Lebenszeit berufen. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Berufung auf Lebenszeit in das Amt des 1. Vorsitzenden ist an die Person Johannes Homann gebunden.

3. Die zweite Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schatzmeister\*in, zugleich die/der 2. Vorsitzende, des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die dritte Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schriftführer\*in, zugleich die/der 3. Vorsitzende, des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

6. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Vereins ergänzen.

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat dennoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

**Abstimmung der Satzungsänderungen wurde durch die anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen.**

TOP 2 – Neumitgliedsanträge

Anträge von Kiara Schomberg, Kim Schütte, Christian Schulze

Kiara Schomberg und Christian Schulze wurden ab sofort als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen.

Kim Schütte ist ab dem 1.4.2023 (wie im Antrag angegeben) als Stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen.

**Die Abstimmung wurde durch die anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen.**

TOP 3 - Updates aller Teams

Sponsoring

Keine Neuigkeiten

Kulturausschuss am 17:00Uhr 21.02.2023

<https://sessionnet.krz.de/detmold/bi/info.asp>

Stadt Detmold

Keine Rückmeldung der Fachbereiche zum Veranstaltungsantrag

Merchandise

Neue Plakat Entwürfe

Leerstände

Termin mit Ulli und Karina in der kommenden Woche

Standortbegehung beim Kaffee Wortmann am 14.02.

TOP 4 – Detmolder Räume Woche

Begehung des Landesmuseums am 7.3.2023

Detmolder Schule fokussiert sich auf das Landesmuseum und den Außenraum

TOP 5 - Aufgabenverteilung Orga DDW 23

Bildung eines Merchandise Team - Herstellung

Vorläufig Johannes, Ayla, Timo, Lars, Paul

TOP 6 - Standorte Anschreiben

Johannes kümmert sich um den Kontakt zu den Maklern des Sonntages laden und kontaktiert die Standorte der DDW 2022

**Die Sitzung schließt am 13.02.2023 um 20:25**